



ErlebnisRaum Tösstal

Verein Erlebnisraum Tösstal

Statuten

Gültig ab 06.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	3
Art. 1	Bestand	3
Art. 2	Zweck	3
2.	Organisation	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 3	Organe	3
Art. 4	Mitgliedschaft	3
Art. 5	Mitgliederbeiträge	3
Art. 6	Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfzwecke	3
Art. 7	Geschäftsjahr	3
Art. 8	Statutenänderungen	3
Art. 9	Öffentliches Beschaffungswesen	3
2.2	Finanzierung	3
Art. 10	Grundsatz	3
Art. 11	Finanzierung	4
2.3	Die Mitgliederversammlung	4
Art. 12	Allgemeines	4
Art. 13	Konstituierung	4
Art. 14	Vorsitz und Sekretariat	4
Art. 15	Einberufung	4
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen	4
2.4	Der Vorstand	5
Art. 17	Zusammensetzung	5
Art. 18	Konstituierung	5
Art. 19	Vorsitz und Sekretariat	5
Art. 20	Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 21	Einberufung	6
2.5	Der Projektausschuss	6
Art. 22	Zusammensetzung	6
Art. 23	Konstituierung	6
Art. 24	Vorsitz und Aktuariat	6
Art. 25	Aufgaben und Kompetenzen	7
2.6	Das Projektteam	7
Art. 26	Allgemeines	7
2.7	Das Sekretariat	7
Art. 27	Allgemeines	7
2.8	Die Revisionsstelle	7
Art. 28	Revision	7
Art. 29	Amtszeit und Wiederwahl	8
3.	Haftung und Zeichnungsberechtigung	8
Art. 30	Haftung	8
Art. 31	Zeichnungsberechtigung	8
4.	Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Auflösung und Liquidation	8
Art. 32	Erlöschen der Mitgliedschaft	8
Art. 33	Austritt	8
Art. 34	Auflösung des Vereins	8
Art. 35	Unwiderruflichkeit der Zweckbindung	8
5.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 36	Inkrafttreten	8

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Unter dem Namen Verein Erlebnisraum Tösstal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

² Der Sitz wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt im Sinne eines Trägervereins die Planung, Projektierung, Umsetzung und den Betrieb eines Erlebnisraumes im Sinne von natur-, genuss- und gastronomieorientierten Freizeit- und Tourismusaktivitäten bzw. in Form eines umfassenden Wanderweg-Netzes.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Der Projektausschuss;
4. Das Projektteam;
5. Das Sekretariat;
6. Die Revisionsstelle;

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften (Standortgemeinden) im Tösstal und im Jonatal werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitritt in den Verein ist verbunden mit einem einmaligen Sockelbeitrag in der Höhe von CHF 25'000.00 pro Mitglied.

Art. 6 Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Statutenänderungen

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Art. 9 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

2.2 Finanzierung

Art. 10 Grundsatz

Der Vereinshaushalt wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.

Art. 11 Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Subventionen;
3. Spenden und Zuwendungen aller Art;

2.3 Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Allgemeines

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Art. 13 Konstituierung

¹ Jede Mitgliedsgemeinde entsendet drei Vertreterinnen bzw. Vertreter an die Mitgliederversammlung, darunter die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten, das Vorstandsmitglied der Gemeinde und zusätzliche Personen der beteiligten Gemeinden. Die zusätzlichen Mitglieder können wahlweise Mitglied der Exekutivbehörde, der Verwaltung oder Bevölkerungsvertreter sein. Die Gemeindevorstände bestimmen die Vertreter und deren Stellvertreter.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

³ Die Mitgliederversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung unter Leitung der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
3. Die Sekretärin bzw. der Sekretär, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;

Art. 14 Vorsitz und Sekretariat

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

² Die Sekretärin bzw. der Sekretär führt das Sekretariat und das Protokoll.

Art. 15 Einberufung

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Semester statt.

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

³ Einladungen per E-Mail sind gültig.

⁴ Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende den Stichtscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

⁶ Der Vorstand oder jedes Mitglied kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Festlegung des Vereinssitzes;
2. Die Wahl des Vorstandes;

3. Die Wahl der Präsidentin bzw. Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin bzw. des Sekretärs;
4. Die Genehmigung des Budgets;
5. Die Entgegennahme des Revisionsberichts, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
6. Die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
7. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
8. Die Genehmigung von Erlassen und Reglementen von grundlegender Bedeutung (bspw. Entschädigungsreglement für Vorstand und Projektausschuss);
9. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
10. Die Änderung der Statuten;
11. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;
12. Die Genehmigung von im Budget enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben bzw. neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand oder der Projektausschuss verantwortlich sind.
13. Die Genehmigung von nicht im Budget enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.00 im Einzelfall, maximal CHF 100'000.00 pro Jahr und für wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00 im Einzelfall, maximal CHF 10'000 pro Jahr.

² Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen erfolgt in einem Projekthandbuch.

2.4 Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand umfasst so viele Mitglieder, wie der Verein Mitgliedsgemeinden hat und besteht aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gemeindeexekutive pro Mitgliedsgemeinde. Die Gemeindevorstände bestimmen die Vorstandsmitglieder ihrer Gemeinde sowie deren Stellvertretung.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

Art. 18 Konstituierung

¹ Der Vorstand konstituiert sich bis auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär selbst.

² Im Vorstand sind mindestens die folgenden Ressorts vertreten:

1. Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Mitgliederversammlung ausgeübt wird;
2. Vize-Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Mitgliederversammlung ausgeübt wird;
3. Sekretariat, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Mitgliederversammlung ausgeübt wird;
4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 19 Vorsitz und Sekretariat

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen.

² Die Sekretärin bzw. der Sekretär führt das Sekretariat und das Protokoll.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. Die Oberaufsicht über den Verein;
2. Die politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht;
3. Die Verantwortung für den Finanzhaushalt;
4. Die Genehmigung von Erlassen und Reglementen, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;

5. Die Genehmigung von Konzepten und Massnahmenplänen von strategischer Bedeutung;
6. Die Wahl des Projektausschusses;
7. Die Auftragserteilung zu Händen des Projektausschusses;
8. Die Sicherstellung der Finanzierung für die umzusetzenden Module;
9. Die Genehmigung von im Budget enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000 bzw. neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 15'000, soweit nicht der Projektausschuss bzw. die Mitgliederversammlung verantwortlich ist;
10. Die Genehmigung von nicht im Budget enthaltenen, neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.00 im Einzelfall, maximal CHF 50'000.00 pro Jahr und für wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'500.00 im Einzelfall, maximal CHF 5'000 pro Jahr.
11. Alle weiteren Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind;

² Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen erfolgt in einem Projekthandbuch.

³ Die Entschädigung des Vorstandes erfolgt gemäss Entschädigungsreglement.

Art. 21 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

2.5 Der Projektausschuss

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Projektausschuss besteht aus mindestens fünf Personen und umfasst mindestens:

1. Eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden;
2. Eine Aktuarin bzw. ein Aktuar;
3. Weitere Mitglieder, die durch den Vorstand bestimmt werden.

² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Projektausschusses teil:

1. Standortförderung Zürioberland (situativ);
2. Die Leiterin bzw. den Leiter des Projektteams (Vgl. 2.6);
3. Weitere Mitglieder, die durch den Projektausschuss bestimmt werden.

Art. 23 Konstituierung

¹ Der Projektausschuss konstituiert sich selbst.

² Im Projektausschuss sind mindestens die folgenden Ressorts vertreten:

1. Vorsitz
2. Aktuarat
3. Finanzen
4. Umwelt
5. Besucherlenkung
6. Infrastruktur / Bau
7. Vertretung Gewerbe
8. Kommunikation

³ Die Ämterkumulation ist möglich.

Art. 24 Vorsitz und Aktuarat

¹ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzender des Projektausschusses leitet die Sitzungen.

² Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Sekretariat und das Protokoll.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Projektausschuss stehen unübertragbar zu:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung des Geschäftsreglements;
2. Die Vertretung des Vereines nach aussen;
3. Das Antragsrecht an den Vorstand;
4. Die Erstellung des Jahresbudgets;
5. Die Erstellung der Jahresrechnung;
6. Die Berichterstattung und das periodische Reporting zu Händen des Vorstandes;
7. Die Ausarbeitung von Konzepten und Massnahmenplänen;
8. Die Erarbeitung und Umsetzung des Finanzierungskonzeptes bzw. die Akquise von Sponsoren und Geldgebern;
9. Die Beauftragung von Fachpersonen (Projektteam) im Rahmen der Finanzkompetenz;
10. Das Controlling der beauftragten Fachpersonen (Projektteam);
11. Die Durchführung von Informationsveranstaltungen;
12. Der gezielte Austausch mit Anspruchsgruppen;
13. Die Genehmigung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000.00 bzw. neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'000.00;

² Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen erfolgt in einem Projekthandbuch.

³ Die Entschädigung des Projektausschusses erfolgt gemäss Entschädigungsreglement.

2.6 Das Projektteam

Art. 26 Allgemeines

¹ Das Projektteam besteht aus durch den Projektausschuss in Vertretung des Vorstandes beauftragte Fachpersonen in den Bereichen Kreation bzw. Gestaltung, Raumplanung und Kommunikation.

² Das Projektteam führt die vom Projektausschuss entgegengenommenen Aufträge mit Sorgfalt und Umsicht aus.

³ Das Projektteam wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter geführt, welche/r an den Sitzungen des Projektausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

2.7 Das Sekretariat

Art. 27 Allgemeines

¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

² Die Sekretärin bzw. der Sekretär führt das Sekretariat und das Protokoll der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

³ Für das Sekretariat sind in erster Linie die Bausekretärin bzw. der Bausekretär, deren/dessen Mitarbeitende oder die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber der Sitzgemeinde oder einer Mitgliedergemeinde zu berücksichtigen.

2.8 Die Revisionsstelle

Art. 28 Revision

¹ Die eingeschränkte Revision wird durch die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde vorgenommen. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 29 Amtszeit und Wiederwahl

Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

3. Haftung und Zeichnungsberechtigung

Art. 30 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten zusammen mit der Sekretärin bzw. dem Sekretär.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 32 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

² Im Falle einer Fusion von Mitgliedsgemeinden oder einer Mitgliedsgemeinde mit einer weiteren Gemeinde geht die Mitgliedschaft auf die neu gebildete Körperschaft über. Es entstehen dadurch keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein Erlebnisraum Tösstal.

Art. 33 Austritt

¹ Ein Vereinsaustritt ist auf Ende einer laufenden Legislatur möglich.

² Das Austrittsgesuch muss mindestens 12 Monate vor dem Austrittstermin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 34 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 35 Unwiderruflichkeit der Zweckbindung

¹ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

² Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wila, 06.02.2023

Präsidium:



Hans Lazzarotto
Gemeinderat Fischenthal

Sekretariat:



Michael Hutzli
Gemeinderat Wila